

## Richtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG für die Förderung von Kooperations-Initiativen

### 1 Gegenstand

Die Wiener Gesundheitsförderung – WiG möchte Einrichtungen dabei unterstützen, gesundheitsfördernde Aktivitäten umzusetzen. Die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung für Kooperationsinitiativen ist an die Erfüllung nachstehender Kriterien gebunden.

### 2 Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinien gelten für juristische Personen mit Sitz in Wien, die ihre Aktivitäten in Wien ausüben und Fördermittel für

- Kooperations-Initiativen im Programm „Gesunde Bezirke“ (Bezirke 1 – 23) oder
- Kooperations-Initiativen im Rahmen des Projekts „Jugendgesundheitskonferenzen“  
oder
- Kooperations-Initiativen im Rahmen des Projekts „Netzwerk Gesund im Wiener Kindergarten“ beantragen.

### 3 Höhe der Förderung

Kooperations-Initiativen werden mit bis zu maximal 3.000 Euro gefördert. Kofinanzierungen durch andere Institutionen oder Fördergeber\*innen sind nicht möglich.

### 4 Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

Die Beantragung der Förderung erfolgt ausschließlich elektronisch über das dafür zur Verfügung stehende Online-Tool durch die Übermittlung des daraus generierten und firmenmäßig/statutenmäßig unterschriebenen Antrags sowie einer verbindlichen Kostenkalkulation, welche die Basis für die Höhe der Förderung darstellt. Weiters muss ein Vereinsregisterauszug bzw. Auszug aus dem Firmenbuch oder dem Wiener Stiftungs- und Fondsregister im Online-Tool hochgeladen werden.

### 5 Zuerkennung der Förderung

Die Förderung kann nur für Sachausgaben und externe Dienstleistungen für die Kooperations-Initiative verwendet werden. Die Höhe richtet sich nach dem errechneten Mittelbedarf. Eine Bewilligung bzw. eine Ablehnung des Antrags erfolgt durch die Wiener Gesundheitsförderung – WiG schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist.

Alle Eurobeträge verstehen sich inkl. Umsatzsteuer. Für die Abwicklung der Förderung ist ein

Bankkonto in Österreich erforderlich. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Initiative und nach Übermittlung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (siehe auch Punkt 6).

Im Falle einer vorliegenden Vorsteuerabzugsberechtigung können für den Nachweis der Förderung nur Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden.

## 6 Abrechnung der Förderung

Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gelten:

- ein Endbericht (mindestens 6.000 Zeichen, maximal 12.000 Zeichen) im Online-Tool,
- 3 bis 4 Fotos von der Durchführung der Initiative in möglichst hoher (druckfähiger) Auflösung inklusive der Bildrechte (Fotocredits), hochgeladen im Online-Tool.

Zusätzlich sind die Originalrechnungen, welche auf die/den Fördernehmer\*in zu lauten haben, samt Kopien der Überweisungsbelege oder Kopien der Kontoauszüge gesammelt mit einem Deckblatt, welches eine chronologische Aufstellung der Belege inkl. Verwendungszweck und Betragsangabe enthält, postalisch zu übermitteln. Bargeldrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen, unter Vorlage eines Auszugs aus dem Kassabuch, akzeptiert.

Für die Endabrechnung ist ausschließlich die im Onlinetool zur Verfügung gestellte Formatvorlage zu verwenden. Diese ist elektronisch auszufüllen, als Excel-Datei und PDF-Datei online hochzuladen sowie per E-Mail an [abrechnung@wig.or.at](mailto:abrechnung@wig.or.at) zu übermitteln.

Es können nur Rechnungen abgerechnet werden, die sich direkt auf die Kooperations-Initiative und die genehmigten Budgetposten beziehen.

## 7 Allgemeine Bedingungen für Förderungen

- 7.1. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- 7.2. Die Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Kooperations-Initiative müssen für die Teilnehmer\*innen kostenlos sein. Ein maximaler Selbstbehalt von 5 Euro pro Person als Unkostenbeitrag zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Teilnahme ist – nach Rücksprache mit der Wiener Gesundheitsförderung – WiG – in Ausnahmefällen zulässig.
- 7.3. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Antrag dargestellten Ablauf durchzuführen. Falls sich im Zuge der Durchführung Veränderungen im Ablauf oder bei den Kosten ergeben, ist die im Zusageschreiben genannte Ansprechperson in der Wiener Gesundheitsförderung – WiG zu kontaktieren.
- 7.4. Die Fördermittel sind wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu verwenden. Die/Der Fördernehmer\*in hat die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obzuhalten zu lassen.
- 7.5. Die/Der Fördernehmer\*in hat der Wiener Gesundheitsförderung – WiG alle Ereignisse und Umstände über eine Änderung der für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich anzugeben, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Förderbewilligung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.
- 7.6. Die/Der Fördernehmer\*in verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen

Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Wiener Datenschutzgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.

- 7.7. Die/Der Fördernehmer\*in verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten der Wiener Gesundheitsförderung – WiG zur Überprüfung des Vorhabens Einsicht in ihre/seine gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten, die für die oben angegeben Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
- 7.8. Dem Wiener Stadtrechnungshof und dem Österreichischen Rechnungshof ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- 7.9. Die/Der Fördernehmer\*in verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Betrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 7.10. Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch die/den Fördernehmer\*in ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- 7.11. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von derartigen Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
- 7.12. Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kooperations-initiative entstehen (z. B. Druckwerke, Filme, Webseiten), müssen der Wiener Gesundheitsförderung – WiG rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht werden und stellen dabei die Förderung durch die Wiener Gesundheitsförderung in angemessener Form dar.  
Bei Publikationen ist an gut sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert von der Wiener Gesundheitsförderung – WiG“ unter der Verwendung der von der Wiener Gesundheitsförderung – WiG jeweils zur Verfügung gestellten Wort-Bild-Marke in angemessener Form und Größe anzubringen.
- 7.13. Weiters erhält die/der Fördernehmer\*in seitens der Wiener Gesundheitsförderung, je nach Art der Initiative, Werbemittel, um den Bezug der Kooperations-initiative zur Wiener Gesundheitsförderung – WiG sichtbar zu machen.
- 7.14. Änderungen des Fördervertrages können nur in schriftlicher Form getätigt werden.

## 8 Datenschutz

- 8.1. Die/Der Fördernehmer\*in stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
- 8.2. Die Wiener Gesundheitsförderung – WiG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der/des Fördernehmer\*in zu den vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Seite 3 von 4

Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die personenbezogenen Daten können der Stadt Wien, dem Wiener Stadtrechnungshof und dem Österreichischen Rechnungshof zu Kontrollzwecken übermittelt werden.

- 8.3. Die im Absatz 8.1. und 8.2. genannten personenbezogenen Daten sind insbesondere: Fördernehmer\*in, Vorname, Nachname, Adresse, Postleitzahl, Telefonnummer, IBAN, BIC, E-Mail-Adresse, Datum der Einreichung, Art der Initiative, Ort der Initiative, Vereinsregisterauszugsnummer, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Beginn und Ende der Initiative, beantragte Fördersumme und genehmigte Förderhöhe, Ort und Inhalt der Initiative, Bilder, welche von der/dem Fördernehmer\*in übermittelt wurden, Endbericht, diverse Beilagen der/des Antragssteller\*in.
- 8.4. Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Herkunft und Empfänger\*innen und den Zweck der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung und Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Die in Absatz 8.3. genannten Daten werden von der Wiener Gesundheitsförderung 10 Jahre, nachdem die letzte Zahlung erfolgte, automatisch gelöscht.
- 8.5. Die/Der Fördernehmer\*in hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an die Wiener Gesundheitsförderung – WiG zu widerrufen. Dieser Widerruf hat jedoch rückwirkend das Erlöschen des Förderanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderzahlungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes bei der Wiener Gesundheitsförderung – WiG, unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten, eingestellt.
- 8.6. Die/Der Fördernehmer\*in stimmt ausdrücklich zu, dass die personenbezogenen Daten von Seiten der Wiener Gesundheitsförderung – WiG für die Übermittlung von Informationen zum Thema Gesundheitsförderung verwendet werden dürfen. Diese Informationen sind z.B. die Einladung zu diversen Konferenzen oder die Zusendung des Magazins „Gesunde Stadt“.
- 8.7. Für Auskünfte und Anliegen bezüglich der gespeicherten personenbezogenen Daten der/des Fördernehmer\*in kann der/die Datenschutzbeauftragte in der Wiener Gesundheitsförderung unter der E-Mail-Adresse: [datenschutz@wig.or.at](mailto:datenschutz@wig.or.at) kontaktiert werden.

## 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG für die Förderung von Kooperationsinitiativen sind mit Wirksamkeit 01.01.2026 in Kraft gesetzt.